

VVS JHS 0001-343/89

In Einzelfällen beschwerten sich auch die Beschuldigten über nicht ausreichende Aktivitäten ihrer Verteidiger in ihrem Strafverfahren.

In einem Strafverfahren wegen versuchter Entführung eines Verkehrsflugzeuges rief beispielsweise der gewählte Verteidiger drei Tage vor der gerichtlichen Hauptverhandlung im Gericht an und bekundete, eine halbe Stunde vor Prozeßbeginn, den Angeklagten zur Sache sprechen zu wollen, obwohl diese Möglichkeit schon Wochen vorher bestand. Der Beschuldigte, der wiederholt einen Sprecher in Vorbereitung der Hauptverhandlung gefordert hatte, was vom Verteidiger ignoriert worden war, bekundete daraufhin, daß er sein Recht auf Verteidigung nicht gewahrt sehe und demzufolge eine neue Anberaumung des Termins der Hauptverhandlung beantrage. Dem Antrag wurde durch das Gericht stattgegeben. Der Angeklagte bat nunmehr das Gericht, ihm einen Officialverteidiger zu stellen. Durch das Gericht erfolgte wegen des pflichtwidrigen Verhaltens des Verteidigers eine Information an das zuständige Kollegium der Rechtsanwälte.

In einem anderen Schreiben der Linie Untersuchung, Arbeitsgruppe Recht, heißt es:

"Besonders in Ermittlungsverfahren gegen NSW-Beschuldigte muß erreicht werden, daß Rechtsanwälte mehr Aktivitäten entwickeln, um das Recht auf Verteidigung nach außen sichtbar zu machen und somit die Wirkungsmöglichkeiten des Gegners betreffs der Nichtgewährung des Rechts auf Verteidigung in der DDR einzuengen." (12)

Angriffe in dieser Richtung von seiten der BRD und dort ansässigen bürgerlichen Publikationsorganen gab es wahrlich genug. Natürlich schilderten Autoren solcher Schriften aus der BRD oder Berlin (West) weniger die Entwicklung und den Ausbau des Rechts auf Verteidigung in der DDR, mithin der Ver-

12 Schreiben der Hauptabteilung IX/8/AGR vom 10. 4. 1975